

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 204/2014			
72. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Hier: Abwägungs- und Auslegungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	26.06.2014	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	16.07.2014	öffentlich	Entscheidung	

Anlage: Planzeichnung zur 72. Änderung des FNP

Beschlussvorschlag:

a) **Abwägungsbeschluss:**

Die in den Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange enthaltenen Bedenken und sonstigen Anregungen werden wie folgt abgewägt:

Eingabe:

Samtgemeinderat Bersenbrück:

Landkreis Osnabrück vom
25.04.2014:

Regionalplanung:

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Teilfortschreibung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie 2013 - wurden auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück neue Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen sowie ein bisher im RROP vorhandenes Vorranggebiet nördlich des

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Alfsees aufgehoben.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Samtgemeinde ihrer Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anmerken möchte ich, dass der Änderungsbereich 72/2 Vorsorgegebiete für Erholung sowie Natur und Landschaft umfasst. Innerhalb der dargestellten Vorsorgegebiete sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei dem Änderungsbereich 72/2 (Gemeinde Alfhausen) handelt es sich um eine im geltenden F-Plan dargestellte Sonderbaufläche für Windkraftanlagen sowie um Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen. Da u.a. aufgrund avifaunistischer Belange die bisher dargestellte Sonderbaufläche für Windkraftanlagen nach der Planungsraumanalyse der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 des Landkreises Osnabrück nicht mehr als Vorranggebiet für Windenergie (Eignungsfläche) geeignet ist, wird im Änderungsbereich 72/2 nunmehr wieder eine Fläche für die Landwirtschaft und tlw. für den Wald dargestellt. Diese geplanten Darstellungen im F-Plan widerspricht nicht den im geltenden RROP dargestellten Vorsorgegebieten für Erholung sowie für Natur und Landschaft.

Des Weiteren bitte ich zur besseren Nachvollziehbarkeit des Umweltberichtes darum, aus Seite 15 ff eine Jahresangabe bezüglich der faunistischen Kartierung einzufügen. Die Anregung wird aufgegriffen und der Umweltbericht wird um eine Jahresangabe bezüglich der faunistischen Kartierung ergänzt.

Aus Sicht der Regionalplanung ist die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung:

Es wird zu Recht dargestellt, dass sich die Samtgemeinde gemäß § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen hat (Anpassungsgebot). Gemäß § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die aufgeführten planungsrechtlichen Anforderungen an die planerische Steuerung sowie die Rechtsprechung des BVerwG sind der Samtgemeinde bekannt. Sie sollen im vorliegenden Planverfahren grundsätzlich beachtet werden.

(Planungserfordernis).

Dementsprechend sollte der Wille der Samtgemeinde, also die Konkretisierung der Steuerung der Windenergienutzung für das Samtgemeindegebiet unter Berücksichtigung der Raumordnerischen Vorgaben, insbesondere im Rahmen des Planungserfordernisses klar herausgestellt werden.

Auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bedarf es zur Steuerung der Windenergienutzung eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes zugrunde liegen muss. In einem Urteil stellt das Bundesverwaltungsgericht zudem klar, dass es im Rahmen dieses gesamträumlichen Planungskonzepts zwingend der Einteilung in harte und weiche Tabuzonen bedarf (Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11).

Weiterhin muss deutlich werden, dass mit der Darstellung dieser Sonderbauflächen die Ausschusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB eintritt.

Es ist das ausdrückliche Ziel der Samtgemeinde mit der vorliegenden Bauleitplanung die Ausschusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB zu erreichen. Darauf soll ausdrücklich hingewiesen werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes geht es um die vorbeugende Vermeidung künftiger Immissionsschutzkonflikte. Insbesondere durch die räumliche Verteilung von Nutzungen lassen sich Belastungen auf Flächennutzungsplanebene bereits entscheidend beeinflussen. Die von der Neuplanung ausgehende Lärmwirkung ist zu untersuchen und in die Abwägung einzubeziehen.

Aufgrund der bereits in der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 festgelegten harten und weichen Tabuzonen und deren Übernahme in die vorliegende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück wird bereits ein deutlicher Beitrag geleistet, um erheblich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und damit auch auf den Menschen zu vermeiden. Dennoch werden durch die geplanten Neudarstellungen von Sondergebieten für Windkraftanlagen u.a. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet (u.a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen, Beeinträchtigung von Tierarten und Lebensräumen etc.). Dabei sind auch Umweltauswirkungen zu erwarten, die die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten

könnten. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf:

Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Anlagengeräusche, Schlagschatten der künftigen Windkraftanlagen).

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen, der baulichen Vorprägungen und der zum Teil bestehenden Vorbelastungen sowie aufgrund der Untersuchungsergebnisse aus dem Planverfahren zur Teilfortschreibung Energie des RROP ist beim derzeitigen Stand der Planung kein planungsverhinderndes Konfliktpotential zu erwarten.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen und der geplanten baulichen Nutzung vermieden bzw. bewältigt werden können.

Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsstufe des FNP angemessen- im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Die Bundesnetzagentur ist als Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Die Anregung wurde aufgegriffen und die Bundesnetzagentur wurde an der vorliegenden Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Hierzu folgende Information:

Die Informationen werden zu Kenntnis genommen.

„Die Bundesnetzagentur teilt gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 9. Mai 2012 die Frequenzen für das Betreiben von Richtfunkanlagen zu. Daher kann die Bundesnetzagentur in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts (BauGB) bzw. des Immissionsschutzrechts (BImSchG) einen Beitrag zur Störungsvorsorge

leisten, indem sie Namen und Adressen der für das Baugebiet infrage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die Bundesnetzagentur jedoch nicht liefern. Im Rahmen der Frequenzzuteilungsverfahren für Richtfunkstrecken prüft die Bundesnetzagentur lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bau- bzw. Flächennutzungsplanung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die Bundesnetzagentur von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Auch aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

Den Bauträgern, für die dieses Verfahren von Interesse ist, wird empfohlen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen), entsprechende Anfragen an die Bundesnetzagentur zu richten (bei neuen Bauwerken unter 20 m Höhe sind Störungen von Richtfunkstrecken nicht wahrscheinlich). Bei der Abforderung

einer Stellungnahme sind die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben; ausreichend ist auch ein übersichtliches Kartenmaterial zum Baubereich. Bei den Prüfungen wird gleichzeitig untersucht, ob ggf. benachbarte Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur betroffen sind.

Entsprechende Anfragen zu Bauleitplanungen können gerichtet werden an die Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin“

Hinsichtlich der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird noch einmal auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 - 4 CN 3.12 und den Beschluss des OVG Lüneburg vom 02.07.2013 - 1 MN 90/13 hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich 72/3 leicht von den Darstellungen des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie 2013 - abweicht.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Von der Archäologischen Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass sich südlich des westlichen Änderungsbereichs 72/4 das Kulturdenkmal „Schlächters Knapp“ befindet. Dieses darf in seinem Bestand nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sollen die zur Verfügung stehenden Umweltinformationen in rechtskonformer Weise und unter Beachtung des BVerwG-Urteils vom 18.07.2013 - 4 CN 3.12 aufgeführt werden.

Gegenüber der Darstellung des Vorranggebietes in der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 wurde die Sonderbaufläche im FNP-Änderungsbereich 72/3 tlw. vergrößert und tlw. verkleinert, da bei der RROP-Teilfortschreibung versehentlich eine neues Wohngebäude gar nicht und ansonsten statt der Wohngebäude angrenzende Nebengebäude (oder umgekehrt) für die Ermittlung der 500 m Tabuzone herangezogen wurden. Dies ist mit dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB vereinbar.

Auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sollen die Belange des Denkmalschutzes grundsätzlich beachtet werden.

Das südlich des Änderungsbereichs 72/4 liegende Kulturdenkmal „Schlächters Knapp“ soll in seinem Bestand nicht

gefährdet werden. Ein entsprechender Hinweis hierzu sowie zur grundsätzlichen Beachtung der denkmalrechtlichen Bestimmungen wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Niedersächsischen

Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage wie folgt hingewiesen werden: Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Untere Naturschutzbehörde:

Aus Sicht der Waldbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Änderungsbereich 72/4 allerdings überplant in der aktuellen Abgrenzung eine Kompensationsfläche mit dem Landkreis Osnabrück (Herr Markus Rolf) mit, dass nach erneuter Überprüfung durch

Entwicklungsziel Wald. Diese Fläche ist folglich auch heute schon als Wald im rechtlichen Sinne anzusprechen und steht von daher nicht für eine Windenergieanlage zur Verfügung. Ich bitte das entsprechend zu berücksichtigen.

In den anderen Änderungsbereichen wird der Wald physisch nicht überplant. Details zu Waldabständen werden in den nachgelagerten Planungsschritten detailliert abgearbeitet.

Die Unterlagen beinhalten bis hierhin noch keine konkreten Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern. Im weiteren Verfahren ist eine hinreichende Berücksichtigung der Umweltbelange nach Vorgaben des BauGB erforderlich. Hier sind zu nennen die Schutzgüter Flora/Fauna, vorsorgender Bodenschutz und Landschaftsbild.

Darüber hinaus sind inhaltliche Aussagen zum besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu treffen, die bereits auf dieser Planungsebene zu beurteilen erlauben, ob unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse auftauchen können. Die beigebrachten Unterlagen verweisen auf die Unterlagen und Untersuchungen aus dem RROP. Für die Ebene des FNP ist dies aber entsprechend zu konkretisieren.

den Landkreis festgestellt wurde, dass innerhalb des Änderungsbereiches 72/4 auf der besagten Fläche keine Kompensationsverpflichtung mehr besteht. Die Fläche muss daher nicht mehr als Kompensationsfläche berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der bereits in der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 festgelegten harten und weichen Tabuzonen und deren Übernahme in die vorliegende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück wird bereits ein deutlicher Beitrag geleistet, um erheblich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu vermeiden.

Dennoch werden durch die geplanten Neudarstellungen von Sondergebieten für Windkraftanlagen u.a. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet (u.a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen, Beeinträchtigung von Tierarten und Lebensräumen etc.). Dabei sind auch Umweltauswirkungen zu erwarten, die die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf:

Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Anlagengeräusche, Schlagschatten der künftigen Windkraftanlagen).

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen, der baulichen Vorprägungen und der zum Teil bestehenden Vorbelastungen sowie aufgrund der Untersuchungsergebnisse aus dem Planverfahren zur Teilfortschreibung Energie des RROP ist beim derzeitigen Stand der Planung kein planungsverhinderndes Konfliktpotential zu

erwarten.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen und der geplanten baulichen Nutzung vermieden bzw. bewältigt werden können.

Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsstufe des FNP angemessen- im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung. Dabei werden auch die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Untere Wasserbehörde:

- Änderungsausschnitt 72/1

Der Änderungsausschnitt liegt teilweise im Trinkwassergewinnungsgebiet Thiene-Plaggenschale. Im Änderungsausschnitt liegen die Gewässer II. Ordnung „Ueffelner Aue“ und „GrabenA“, sowie diverse Gewässer III. Ordnung. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ ist zu beteiligen. Der Wasser- und Bodenverband „Thiene-Balkum“ ist zu beteiligen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ wurde - auch als Dachverband des Wasser- und Bodenverbandes „Thiene-Balkum“ an der vorliegenden Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

- Änderungsausschnitt 72/2

Im Änderungsausschnitt liegen das Gewässer II. Ordnung „Ueffelner Aue“, sowie diverse Gewässer III. Ordnung. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ ist zu beteiligen. Der Wasser- und Bodenverband „Hase Oberhalb“ ist zu beteiligen. Der Änderungsausschnitt liegt teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Hase.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ wurde - auch als Dachverband des Wasser- und Bodenverbandes „Hase oberhalb Besenbrück“ an der vorliegenden Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

- Änderungsausschnitt 72/3

Im Änderungsausschnitt liegen die Gewässer II. Ordnung „Heller Binnenbach“ und „Rethwiesenbach“, sowie diverse Gewässer III. Ordnung. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ ist zu beteiligen. Der Wasser- und Bodenverband „Bersenbrück-Gehrde“ ist zu beteiligen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ wurde - auch als Dachverband des Wasser- und Bodenverbandes „Bersenbrück-Gehrde“ an der vorliegenden Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

- Änderungsausschnitt 72/4
Der Änderungsausschnitt liegt teilweise im Trinkwassergewinnungsgebiet Wittefeld. Im Änderungsausschnitt liegt das Gewässer II. Ordnung „Pelkebach“, sowie diverse Gewässer III. Ordnung. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ ist zu beteiligen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ wurde an der vorliegenden Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Grundsätzlich ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch innerhalb von ÜSG untersagt (§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 WHG davon abweichend die Ausweisung ausnahmsweise zulassen, wenn:

- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- die Belange der Hochwasservorsorge

Die Ausführungen zu den wasserrechtlichen Einschränkungen bezüglich neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten (ÜSG) werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Tatsächlich werden im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans jedoch keine neuen Bauflächen oder Baugebiete in gesetzlichen oder vorläufig gesicherten ÜSG geplant.

Innerhalb des Änderungsbereiches 72/2 (hier überlagert tlw. das ÜSG der Hase) wird eine bislang dargestellte Sonderbaufläche für Windkraftanlagen in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Hierdurch erfolgt keine Beeinträchtigung des ÜSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand werden daher keine Ausnahmen gemäß § 78 Abs. 2 WHG erforderlich.

beachtet sind und

- die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Die Prüfung der einzelnen oben genannten Voraussetzungen der Ausnahmeregelung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes - bedingt durch dessen Maßstäblichkeit - nicht so detailliert möglich. Daher muss die Begründung zum Flächennutzungsplan eine „Prognose“ zu den Auswirkungen enthalten. Des Weiteren sollte ein Hinweis zu finden sein, dass im weiteren Bebauungsplanverfahren die Tatbestandsmerkmale des § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 WHG erneut konkret zu prüfen bzw. gegenüber der Wasserbehörde nachzuweisen sind und dass andernfalls der Bebauungsplan nicht aufgestellt werden kann.

Grundsätzlich wird für die Änderung des Flächennutzungsplans eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG Abs. 2 erforderlich, welche bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück entsprechend des beiliegenden Merkblattes zu beantragen ist.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Ergänzung der Begründung / Erläuterung des FNP und Vorlage eines entsprechenden Antrags auf Ausnahmegenehmigung erfolgen.

Die nachfolgenden Belange sind im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten:

Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für Die im Zusammenhang mit einer künftigen Errichtung von Windkraftanlagen zu beachtenden wasserrechtlichen Bestimmungen sollen grundsätzlich

eine abschließende eingehalten werden. Entsprechende wasserwirtschaftliche und -rechtliche verfahrensbezogene Nachweise werden in Stellungnahme im baurechtlichen den der vorliegenden Bauleitplanung Genehmigungsverfahren. nachfolgenden

Grundsätzlich ist eine Beschreibung Baugenehmigungsverfahren erbracht. aller erforderlichen Baumaßnahmen und Die weiteren wasserrechtlichen Hinweise Technologien erforderlich. Hierzu sind werden insgesamt zur Kenntnis genommen, sind jedoch insbesondere im prüffähige Unterlagen zu den Rahmen der konkreten Anlagenplanung im nachfolgenden Punkten vorzulegen: Genehmigungsverfahren relevant.

- Gründung und Gründungstechnologien Sofern erforderlich, sollen frühzeitig mit Materialien (Gründungsmaterialien, Abstimmungen mit der Unteren Gründungstiefen, Betonqualitäten, Wasserbehörde des Landkreises Rüttelstopfverdichtungen, Osnabrück erfolgen. Verdichtungsmaterialien usw.).

- Umfang der Erdbewegungen und Massen und Verbleib

- Sicherungskonzepte bei Ölaustritten an Fahrzeugen und Baumaschinen (Verwendung von grundwasserunschädlichen Hydraulikölen)

- Verwendete Baustoffe und Beschichtungsmaterialien (Beton, Schalöle etc.) (Innerhalb von Wasserschutzgebieten ist ausschließlich der Einbau und die Verwendung von Baustoffen mit dem Zuordnungswert Z 0 im Feststoff nach LAGA M 20 zulässig. Im Eluat sind die Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA zu unterschreiten. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde vor Einbau und Verwendung vorzulegen.)

- Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes

- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche

Erlaubnis notwendig.

- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden.

Bei Anlagen innerhalb von Wasserschutz- und Hellquellenschutzgebieten müssen erhöhte Anforderungen beachtet werden. In erster Linie sind die Verminderung von Deckschichten (z.B. durch den Bau des Fundamentes und der Kabeltrasse) und der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wichtige zu berücksichtigende Aspekte. In der Schutzgebietsverordnung „Plaggenschale“ sind weitere Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten enthalten, die vollinhaltlich mit in die Planung einzubeziehen sind. Gegebenenfalls sind Genehmigungen nach der WSG-Verordnung einzuholen. Zudem sind die Inhalte der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 des DVGW zu beachten.

Der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet muss entsprechend dargestellt werden. Hierzu zählen neben den Anlagenstandorten u.a. auch Zuwegungen, welche ggf. aufgeschüttet werden. Es wird eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Absatz 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. (Form und Umfang

der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Bauen im Überschwemmungsgebiet“.

Für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen) der Anlage müssen häufig Gewässer gekreuzt werden. Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich (Form und Umfang der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Kreuzung eines Gewässers / Herstellung einer Überfahrt“).

Sofern Gewässerüberfahrten eine Breite von 10 m überschreiten wird eine Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. In Ausnahmefällen kann auch eine Gewässerverlegung notwendig werden. Hierfür wird ebenfalls gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich, welche entsprechend des Merkblatts „Verlegung und Ausbau eines Gewässers“ gestellt werden muss.

Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die zu berücksichtigenden Belange können dem Merkblatt „Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in ein oberirdisches Gewässer“ entnommen werden.

Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird. Der Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.

Bitte stimmen Sie frühzeitig ggf.

erforderlich werdende Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab. Die entsprechenden Merkblätter und die jeweilige Schutzgebietsverordnung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de).

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück vom 20.05.2014:

Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen innerhalb des Landkreises Osnabrück.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist u. a. vorgesehen, Windenergieanlagen in einem Abstand von 150 m zu der von hier betreuten Bundesautobahn 1 sowie in einem Abstand von ca. 120 m zu der Bundesstraße 68 aufzustellen. Hierzu werden Einwendungen erhoben.

Begründung:

Gem. § 9 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die in einem Abstand von weniger als 100 m zum Fahrbahnrand von Bundesautobahnen errichtet werden (Baubeschränkungszone) der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Zum Straßenraum gehört auch der Luftraum über der Straße.

Bei der Errichtung einer Windkraftanlage in einem Abstand von 150 m zum Fahrbahnrand einer Autobahn ist eine Überschreitung der Baubeschränkungszone nicht ausgeschlossen. Die heute immer größer werdenden Windkraftanlagen

Im Rahmen der vorliegende Änderung des F-Plans werden lediglich Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Außerhalb dieser Sonderbauflächen dürfen gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB i. d. R. keine Windkraftanlagen errichtet werden (Ausschlusswirkung). Die Vorgabe konkreter Anlagenstandorte erfolgt jedoch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht. Dies bleibt nachfolgenden Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Bezüglich der konkreten Standortplanung wird jedoch folgendes angemerkt:

Da u.a. nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 22.07.2003 -1LA 238/02) die Grundfläche nicht nur aus dem Fundament und dem Turm der Windkraftanlage, sondern auch aus den von den Rotoren überstrichenen Flächen des Baugrundstücks besteht, muss - in einem Bebauungsplan - der vom Rotorblatt überstrichene Bereich auch

haben Rotoren mit einem Halbmesser von > 50 m. In der Regel betragen die Durchmesser der Rotoren 140 m und mehr.

Dieses würde bedeuten, dass bei einem Rotordurchmesser von 140 m der einzelne Rotor 70 m lang wäre und somit mind. 20 m in die Baubeschränkungszone hineinragen würde.

Eine Zustimmung der Straßenbauverwaltung zum Betrieb und Aufstellung einer solchen Anlage wird nicht in Aussicht gestellt.

Insofern steht die im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte pauschale Entfernung von 150 m zu Bundesautobahnen in der sog. „weichen Tabuzone“ nicht im Einklang mit dem Bundesfernstraßengesetz.

Hierzu hatte ich den Landkreis Osnabrück bereits bei der Neufortschreibung des regionalen Raumordnungsprogrammes aufmerksam gemacht. Leider ist der Landkreis Osnabrück auf meine Eingabe nicht eingegangen, so dass im Einzelfall eine Beurteilung erfolgen muss.

Ferner hatte ich auch bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes darauf hingewiesen, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann und durch sich ablösende Eisstücke eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherung nicht ausgeschlossen ist. Zur Behebung dieser Gefahrensituation ist gem. Anlage 2.7 zur Richtlinie „Windenergieanlagen“; Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“; ein Abstand von mind. Dem 1,5fachen des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe von den Verkehrswegen einzuhalten. Eine Kopie dieser Anlage einschl. Teilskizze habe ich beigelegt. Nur so kann auf aufwändige

innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen. Diese überbaubare Grundstücksfläche müsste wiederum innerhalb der im F-Plan dargestellten Sonderbaufläche liegen.

Da auch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans ein Abstand von 150 m zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone berücksichtigt wird, dürften - bei Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkung - auch die gemäß § 9 FStrG zu wählenden Baubeschränkungszone nicht unterschritten werden. Denn danach würde die Tabuzone von 150 m für Windkraftanlagen inkl. des vom Rotorblatt überstrichenen Bereiches gelten.

Nach Auffassung der Samtgemeinde Bersenbrück sollte diese für relevante Bauantragsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen gelten, die nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen hält die Samtgemeinde Bersenbrück die berücksichtigte Tabuzone von 150 m weiterhin für hinreichend.

Bei Betrieb der Windkraftanlagen besteht grundsätzlich auch die Gefahr der Rotorblattvereisung und der Ablösung von Eisstücken. Diese Gefahr ist jedoch bekannt. Daher werden die Anlagen i.d.R. zur Vorbeugung von Schäden durch Eiswurf mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter ausgerüstet. Diese werden in das Überwachungs- und Sicherheitssystem einbezogen. Das Ansprechen eines der Sensoren soll dabei automatisch zur Abschaltung der Anlage führen.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

bautechnische Nachweise und gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen verzichtet werden.

Diese Nachweise und Gutachten sind sonst von der Baugenehmigungsbehörde verbindlich zu fordern und einzuholen.

Darüber hinaus haben Windenergieanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit einen Mindestabstand des 1,5 fachen zur Fallhöhe zum Fahrbahnrand der Verkehrsstraße aufzuweisen. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass Windkraftanlagen – wie in letzter Zeit geschehen – in sich z. T. bzw. ganz zusammenbrechen und somit auf die Verkehrsstraße fallen könnten.

Die vorgenannten Ausführungen gelten sinngemäß für die im Bereich der Bundesstraße 68 vorgesehene Windkraftanlage.

Ich bitte deshalb, die Abstände der Windkraftanlagen zu der BAB 1 und B 68 in entsprechender Entfernung auszuweisen.

Die verspätete Stellungnahme meines Hauses bitte ich zu entschuldigen.

**Archäologische Denkmalpflege,
Stadt- und Kreisarchäologie,
Osnabrück vom 25.03.2014:**

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass Windkraftanlagen als bauliche Anlagen u.a. gemäß den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden und dementsprechend grundsätzlich auch sicher sind.

So müssen gemäß § 3 Abs. 1 NBauO bauliche Anlagen „so angeordnet, beschaffen und für ihrer Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht bedroht werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.“

Nach der NBauO gilt ferner auch für Windkraftanlagen ein Grenzabstand von 0,5 H.

Die Samtgemeinde Bersenbrück hält daher - für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - die berücksichtigte Tabuzone von 150 m zwischen den Sonderbauflächen für Windenergieanlagen und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen weiterhin für hinreichend.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. weitergehender Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Hinweis: Das Kulturdenkmal „Schlächters Knapp“, möglicherweise ein ehemaliger Warthügel, darf in seinem Bestand nicht beeinträchtigt werden. Das südlich des Änderungsbereichs 72/4 liegende Kulturdenkmal „Schlächters Knapp“ soll in seinem Bestand nicht gefährdet werden. Ein entsprechender

oder gefährdet werden.
Lage: Änderungsbereich 72/4, unmittelbar südlich des westlichen Teilbereichs, auf dem Winkel der Grenze zwischen Bramsche (epe) und Rieste.

Hinweis hierzu sowie zur grundsätzlichen Beachtung der denkmalrechtlichen Bestimmungen wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum vom 25.03.2014:

Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen gewissen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögeln, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete. Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den

Wald hat eine hohe Bedeutung für das Klima, für Natur und Landschaft, für die Grundwasserneubildung sowie für die ruhige Erholung. Um der weiter steigenden Bedeutung des Waldes in seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gerecht werden zu können, muss auf den Erhalt und die Vermehrung der Waldflächen hingewirkt werden. Gemäß § 8 i.V.m. § 9 BWaldG werden Waldflächen daher als Tabubereiche für die Nutzung der Windenergie betrachtet. Um der besonderen Schutzfunktion des Waldes in Niedersachsen und der forstlichen Bedeutung des Waldes Rechnung zu tragen, hat das Landes-Raumordnungsprogramm Nds. 2012 (LROP) Regelungen getroffen, dass Wald grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden soll (LROP, Kap. 4.2 04, Satz 8). Bezüglich der Waldflächen wurde vom Landkreis Osnabrück die Entscheidung getroffen, das Tabukriterium nicht zu überwinden (z. B. gemäß LROP, Kap. 4.2 04, Satz 9). Dies wird vom Landkreis wie folgt begründet:

- es besteht nur ein relativ geringer Waldanteil im Landkreis Osnabrück (20 %);
- es bestehen keine feststellbaren Vorbelastungen¹;
- die Bedeutung des Waldes in seiner Schutz- und Erholungsfunktion nimmt zu.

¹ Als vorbelastet im Sinne des LROP gelten Waldflächen gemäß § 2 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen natürliche Schadensereignisse dar und führen nicht zur Vorbelastung von Waldflächen.

Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.

Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.

Zur Minimierung der Opferzahlen und Vermeidung negativer Beeinträchtigungen sollten die Waldränder in einer Zone von 100 m von jeglichen Windenergieanlagen freigehalten werden.

Auch der Nds. Landkreistag (NLT) empfiehlt in seiner „NLT- Arbeitshilfe“ die generelle Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 100 m zum Wald.

Die Festlegung der Standorte für die WEA sollte daher in der kartographischen Darstellung überarbeitet werden.

Dieser Begründung schließt sich die Samtgemeinde Bersenbrück (Waldanteil gemäß Flächenerhebung 2012 ca. 16,9 %; Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen) mit ergänzendem Hinweis auf § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB an. Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage werden Waldflächen von der Samtgemeinde Bersenbrück - abweichend von der Begründung zur RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 - den harten Tabuzonen zugeordnet.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 wurden die Waldflächen - ohne Pufferzonen - als weiche Tabuzonen eingestuft. Von diesen Vorgaben kann die Samtgemeinde im Rahmen der Bauleitplanung nicht um 100 m abweichen. Es liegen derzeit auch keine zwingenden Gründe vor, die Tabuzone für den Wald auszudehnen. Daher werden auch von der Samtgemeinde Bersenbrück in der vorliegenden Bauleitplanung weiterhin lediglich die reinen Waldflächen (ohne Pufferzonen) als Tabuzone beibehalten.

Im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung von Windenergieanlagen soll jedoch mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m zu Waldflächen eingehalten werden.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. weitergehender Waldabstände zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen, Bezirksstelle
Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück
vom 24.04.2014:

Mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück auch für die Samtgemeinde Bersenbrück Vorranggebiete für Windenergienutzung dargestellt. Mit dem vorliegenden Vorentwurf einer 72. Änderung des Flächennutzungsplanes passt die Samtgemeinde Bersenbrück diesen an die neu gefassten Ziele der Raumordnung an. Zu der vorliegenden Planung nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die geplanten Neudarstellungen von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen liegen in der Mitgliedsgemeinde Alfhausen (Änderungsbereich 72/1), Gehrde (Änderungsbereich 72/3) und Rieste (Änderungsbereich 72/4). Von den in diesen Änderungsbereichen betroffenen Flächen in einer Größe von insgesamt etwa 166 ha sind 62,5 ha bereits als Sonderbauflächen dargestellt, die verbleibenden Flächen werden bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt und sind dem entsprechend überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als „Sonderbaufläche für Windenergieanlagen“ sowie in geringen Teilbereichen auch als Fläche für Wald, Fläche für Wasserwirtschaft und Fläche für Natur und Landschaft.

Der in der Mitgliedsgemeinde Alfhausen gelegene, etwa 99 ha große

Änderungsbereich 72/2 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und Fläche für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald.

In den vorgesehenen Sonderbauflächen für Windkraftanlagen sollte die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin ausdrücklich zulässig bleiben. Dieses sollte mindestens als Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Die Verkehrserschließung der Plangebiete erfolgt voraussichtlich überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.

Wir gehen davon aus, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie z.B. Stallanlagen, außerhalb der Grenzen der geplanten Sondergebiete keinen Restriktionen unterworfen werden, auch wenn die einschlägigen Abstände zu den Windkraftanlagen im Einzelfall unterschritten werden sollten.

Nähere Angaben zu den für Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Flächen zum vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in den vorliegenden Unterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf

Mit der vorliegenden Änderung wird das Ziel verfolgt, durch Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (§ 1 Abs. Nr. 4 BauNVO) die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen zu steuern. Sofern diese vorrangige Nutzungsabsicht gewahrt bleibt, soll auch weiterhin eine damit verträgliche landwirtschaftliche Nutzung möglich sein. Hierauf soll in den Planunterlagen hingewiesen werden.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen verursachten Schäden an Verkehrsflächen sollen von den jeweiligen Vorhabenträgern bzw. Verursachern auf eigene Kosten instandgesetzt werden.

Die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Nahbereich der geplanten Sondergebiete kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden und ist auch nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Eine entsprechende Beurteilung bleibt i.d.R. dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Sofern zur Realisierung von Windkraftanlagen durch die Mitgliedsgemeinden Bebauungspläne aufgestellt werden, ist ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen. Ferner sind - bei der Genehmigung von Windkraftanlagen ohne Bebauungsplan - auch Ersatzgeldzahlungen gemäß § 15 BNatSchG möglich. Soweit erforderlich, sollen, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der

agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt werden.

Grundsätzlich sollen dabei auch die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Unter den o.g. Voraussetzungen bestehen gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Über die o.g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Osnabrück vom 24.04.2014:

Bedenken gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus Sicht des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück nicht geltend gemacht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Nachfolgend werden folgende Hinweise gegeben:

Änderungsbereich 72/4; Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Rieste - Neuenkirchen - Flurbereinigungsverfahren Rieste - Neuenkirchen werden zur Kenntnis genommen.

Am 02.12.2013 ist mit der Ausführungsanordnung im Verfahren Rieste-Neuenkirchen der neue Rechtszustand eingetreten. Das Liegenschaftskataster ist berichtigt. Für den betroffenen Änderungsbereich

72/4 liegen die Unterlagen zur Berichtigung der Grundbücher beim Grundbuchamt vor.

Die Änderungsbereiche 72/1, 72/3 und 72/4 liegen außerhalb der aktuellen Flurbereinigungsgebiete Bersenbrück - B 68 und Heeke-Wallen. Der Änderungsbereich 72/2 liegt im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Heeke-Wallen. Er wird als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen aufgehoben. Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Bersenbrück - B 68 und Heeke - Wallen werden zur Kenntnis genommen.

Der Änderungsbereich 72/3 befindet sich mit Ausnahme des südlichsten Zipfels im Flurbereinigungsgebiet Gehrde. Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Gehrde werden zur Kenntnis genommen.

Die Flurbereinigung Gehrde befindet sich im Verfahrensstand vor der vorläufigen Besitzeinweisung. Die vorläufige Besitzeinweisung ist nach derzeitigem Stand für voraussichtlich Herbst 2015 vorgesehen. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück wird auch weiterhin an der vorliegenden 72. Änderung des F-Plans beteiligt.

Durch die Teilnehmergeinschaft Gehrde wurden im fraglichen Bereich die Forststraße - E-Nr. 116, Pfarrlager Weg - Nr. 123 und Weißer Sand - E-Nr. 124) ausgebaut.

Von den vorgesehenen Kompensationsflächen befinden sich die Flächen 2 - 8 und 10 im Flurbereinigungsgebiet Gehrde. Im Bereich der Kompensationsflächen 2 - 8 und 10 sind keine Maßnahmen der Flurbereinigung vorgesehen.

Die im Zusammenhang mit der Maßnahme E.Nr. 600, Revitalisierung der östlichen Haseaue, „verwendeten“, außerhalb des Revitalisierungsbereiches liegenden Flächen (Flurstück 67/5, Flur 4, Flurstücke 40/12 und 40/14, beide Flur 6, Flurstücke 3/4 und 5/2, beide Flur 9, alle Gemarkung Rüsfort; Flurstück 67/2, Flur 5, Gemarkung Helle; Flurstück 50, Flur 15, Gemarkung Bersenbrück; Flurstück 42/1, Flur 6, Gemarkung Gehrde; Flurstück 8, Flur 6 und Flurstück 21, Flur 10, beide Gemarkung

Groß-Drehle) sind durch die vorgesehenen Kompensationsflächen 2 - 8 und 10 ebenfalls nicht betroffen.

Soweit das Flurbereinigungsgebiet Gehrde betroffen ist bitte ich um weitere Beteiligung.

**Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr, Bonn vom
16.04.2014:**

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Die Plangebiete befinden sich teilweise im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flughafens Rheine-Bentlage. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Zudem verläuft im Bereich Gehrde, Alfhausen und Rieste auch eine Produktenfernleitung.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSch-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Auch im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Belange der Bundeswehr grundsätzlich beachtet werden. Mit der vorliegenden Änderung wird das Ziel verfolgt, durch Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen zu steuern.

Eine konkrete Standortzuweisung für Windkraftanlagen sowie weitergehende Festsetzungen z. B. zur maximalen Anlagenhöhe werden nicht vorgenommen. Dies bleibt entweder einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Auch in diesen nachfolgenden Verfahren sind die militärischen Belange grundsätzlich zu beachten.

In den Änderungsbereichen bestehende Versorgungseinrichtungen sollen gekennzeichnet und grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Um eine Gefährdung der zivilen und militärischen Luftfahrt zu vermeiden, soll darauf hingewiesen werden, dass Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen über 100 m gem. der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2007 (BAnz S. 4471)

grundsätzlich kennzeichnungspflichtig sind. Ferner ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Oldenburg, Luftfahrtbehörde, am weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, da die Anlagen mit konkreten Bauhöhen- und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten veröffentlicht werden müssen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Deutsche Bahn AG, DB Immobilien,
Region Nord, Hamburg vom
02.04.2014:**

Gegen die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der Gleisanlagen der DB Netz AG eine Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn ein Abstand des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe eingehalten wird.

Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Da der zu den bestehenden Bahnstrecken nächstliegende Änderungsbereich (72/1) einen Mindestabstand von ca. 500 m einhält sind Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Bahnanlagen bzw. des Bahnverkehrs nicht zu erwarten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses.

**Deutsche Telekom Technik GmbH,
Osnabrück vom 10.04.2014:**

Zu den o.a. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder

<mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel. 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

**Westnetz GmbH, Regionalzentrum
Osnabrück vom 31.03.2014:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung sollen die jeweiligen Versorgungsträger rechtzeitig benachrichtigt bzw. in die Planung einbezogen werden.

Gegen diese Änderung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bitte senden Sie uns die verbindliche Bauleitplanung für diesen Geltungsbereich zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis- und Stellungnahme zu.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor.

hinsichtlich der im Plangebiet verlaufenden 380-kV-Freileitung werden Sie von unserer Hauptverwaltung in Dortmund eine entsprechende Stellungnahme erhalten.

Die uns zugestellten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.

**Westnetz GmbH, Spezialexperte
Strom, Dortmund vom 15.04.2014:**

Die ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie befinden sich in einem ausreichenden Abstand zu den 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Nach Ihren Angaben haben Sie die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, separat beteiligt. Im Planbereich verläuft eine Hochspannungsfreileitung der Amprion GmbH. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme.

**Amprion GmbH, Dortmund vom
24.04.2014:**

Im Bereich der geplanten Sonderbauflächen für

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Windenergieanlagen Nr. 72/3 und 72/4 verlaufen keine Versorgungsanlagen der Amprion GmbH.

Gegen die Aufhebung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen Nr. 72/2 bestehen unsererseits keine Bedenken. Auch in diesem Bereich verlaufen keine Versorgungsanlagen der Amprion GmbH. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In unmittelbarer Nähe der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen Nr. 72/1 verläuft die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH. Im Rahmen der vorliegende Änderung des F-Plans werden lediglich Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Außerhalb dieser Sonderbauflächen dürfen gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB i. d. R. keine Windkraftanlagen errichtet werden (Ausschlusswirkung).

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2.000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Die Vorgabe konkreter Anlagenstandorte erfolgt jedoch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht. Dies bleibt nachfolgenden Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Bezüglich der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen möchten wir auf Folgendes hinweisen: Beschädigungen an Hochspannungsfreileitungen können auftreten durch winderregte Seilschwingungen und die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h. Gesetzliche Regelwerke zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen bestehen nicht, sodass auf technische Regelwerke zurückgegriffen wurde. Die Normen DIN EN 50341-3-4 und DIN EN 50423-3-4 legen fest, dass die Rotorblattspitze nicht in die Freileitungstrasse bzw. in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Als Mindestabstand wird der einfache Rotordurchmesser der Windenergieanlagen angegeben.

In einer Studie des Landes NRW sowie der RWE Energie AG, VEW Energie AG, NEG Micon Deutschland GmbH, Nordex Balcke-Dürr GmbH und der Enercon GmbH aus

a) für Freileitungen ohne

Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser

b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Schädigungen der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen verursacht werden, können durch Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Spannungsfelder vermieden werden.

Inwieweit Schwingungsschutzmaßnahmen in den betroffenen Spannungsfeldern erforderlich werden, hängt jedoch vom Abstand und Höhe (über NN) der Windenergieanlage ab. Im konkreten Fall werden wir prüfen, ob Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen. **Wir bitten Sie daher, die Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlage zu**

dem Jahr 1998 konnte belegt werden, dass die Nachlaufströmungen einer Windenergieanlage (WEA) sich nicht über den horizontal verlängerten Bereich des Rotorblattes von WEA ausdehnen. Mit ihren großen Nabenhöhen und Rotordurchmessern verursachen moderne WEA keine Turbulenzen oder Nachlaufstörungen an Leiterseilen von Hochspannungsfreileitungen, so dass auf einen pauschalen Abstandswert von einem einfachen Rotordurchmesser verzichtet werden kann.

Auch der derzeit aktuelle Windenergie-Erlass des Landes NRW sieht daher die Möglichkeit vor, den einfachen Rotordurchmesser als Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Hochspannungsfreileitung zu unterschreiten.

Von der Deutschen Elektronischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit Windenergieanlagen einen Mindestabstand vom 3fachen des Rotordurchmessers und dem äußersten Leiterseils einzuhalten. Im Abstandsbereich vom 1fachen bis 3fachen Rotordurchmesser müssen danach schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden. (Schwingungsschutzmaßnahmen). Unter Zugrundelegung der Referenzanlage gemäß RROP- Teilfortschreibung Energie 2013 sollen nach den Vorstellungen des Landkreises Osnabrück daher $150 \text{ m} + 1,5\text{-facher Rotordurchmesser}$ eingehalten werden. Dies macht u.U. im Genehmigungsverfahren schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen erforderlich. Die Vorsorgeabstände zu den Infrastruktureinrichtungen orientieren sich an den Hinweisen der Baulastträger der Infrastruktureinrichtungen. Da der Bautyp der einzelnen WEA noch nicht abschließend bestimmt werden kann,

beteiligen.

wurde vom Landkreis Osnabrück ein Vorsorgeabstand von 150 m herangezogen.

Bei der Beteiligung der Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren bitten wir um Vorlage von Lageplänen, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen und die folgenden Zusatzangaben zu entnehmen sind:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Planes wurde analog der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 ein Abstand von 150 m zu Hochspannungsfreileitungen als weiche Tabuzone berücksichtigt.

- Gauß-Krüger-Koordinaten der Standorte
- Geländehöhen über NN (bzw. NHN) am geplanten Standort
- Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlage

Angeichts der vorstehenden Ausführungen hält die Samtgemeinde Bersenbrück die berücksichtigte Tabuzone von 150 m weiterhin für hinreichend.

Erst danach kann unsererseits eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erfolgen.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. weitergehender Abstände zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Falls Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen, werden wir den einzelnen Windenergieanlagen zustimmen, wenn uns eine Kostenübernahmeerklärung des Bauherrn für den Einbau der Schwingungsschutzmaßnahmen vorliegt.

An diesen Verfahren sollen die jeweiligen Versorgungsträger grundsätzlich als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Wasserverband Bersenbrück vom 10.04.2014:

Der Wasserverband Bersenbrück ist in der Samtgemeinde Bersenbrück und deren Mitgliedsgemeinden für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung örtlich zuständig. Aus meiner Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken, wenn alle vorhandenen Versorgungsanlagen bei der Verwirklichung der vorliegenden Planung beachtet und geschützt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung sollen die jeweiligen Versorgungsträger rechtzeitig benachrichtigt bzw. in die Planung einbezogen werden.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld der Plangebiete vorhandenen

Der Wasserverband Bersenbrück soll am weiteren Planverfahren beteiligt werden.

Trinkwasserversorgungsleitungen zur
gefälligen Kenntnisnahme und mit der
Bitte um Beachtung bei der weiteren
Planung und Plandurchführung. Ich bitte
Sie, den Wasserverband am weiteren
Planverfahren zu beteiligen.

Die beiden Änderungsbereiche 72/1 - Die Anregung wird aufgegriffen und die
Thiene liegen innerhalb des Stadtwerke Osnabrück sollen am weiteren
Wassergewinnungsgebietes / Planverfahren beteiligt werden.
Wasserschutzgebietes für das
Wasserwerk Thiene der Stadtwerke
Osnabrück GmbH. M. E. sollten die
Stadtwerke auch am
Anhörungsverfahren der Träger
öffentlicher Belange beteiligt werden.

**Bundesnetzagentur, Berlin vom
05.05.2014:**

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Die Ausführungen werden insgesamt zur
Verfahren der Bauleit- oder Kenntnis genommen.
Flächennutzungsplanung bzw. auf das
Genehmigungsverfahren nach
BImSchG. Die von Ihnen hiermit
veranlasste Beteiligung der
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im
Zusammenhang mit der Frage, ob durch
die Planungen der Betrieb von
Richtfunkstrecken beeinflusst wird.
Dazu, wie auch zu der Standortplanung
für Windkraftanlagen in dem
vorgesehenen Baubereich, teile ich
Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des
Telekommunikationsgesetzes vom
22.06.2004 die Frequenzen für das
Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen
zu. Selbst betreibt sie keine
Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann
aber in Planungs- und
Genehmigungsverfahren im Rahmen
des Baurechts bzw. zum Schutz vor
Immissionen einen Beitrag zur
Störungsvorsorge leisten, indem sie
Namen und Anschriften der für das
Baugebiet in Frage kommenden

Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Die von der Bundesnetzagentur benannten Betreiber von Punkt-zu-Punkt- sowie Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen wurden im

Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToe@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den

Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Die von den Betreibern mitgeteilten Richtfunkstrecken werden, soweit für die vorliegende Bauleitplanung relevant, im Plan gekennzeichnet.

aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen:

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff.

Die betroffenen Versorgungsträger sollen auch am weiteren Planverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagengenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$

Im Rahmen der vorliegende Änderung des F-Plans werden lediglich Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Außerhalb dieser Sonderbauflächen dürfen gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB i. d. R. keine Windkraftanlagen errichtet werden (Ausschlusswirkung).

Die Vorgabe konkreter Anlagenstandorte erfolgt jedoch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht. Dies bleibt nachfolgenden Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Beschädigungen an Hochspannungsfreileitungen können auftreten durch winderregte Seilschwingungen und die von Nachlaufströmung von Windenergieanlagen.

Gesetzliche Regelwerke zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und

Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf“.

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Hochspannungsfreileitungen bestehen nicht, sodass auf technische Regelwerke zurückgegriffen wurde. Die Normen DIN EN 50341-3-4 und DIN EN 50423-3-4 legen fest, dass die Rotorblattspitze nicht in die Freileitungstrasse bzw. in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Als Mindestabstand wird der einfache Rotordurchmesser der Windenergieanlagen angegeben.

In einer Studie des Landes NRW sowie der RWE Energie AG, VEW Energie AG, NEG Micon Deutschland GmbH, Nordex Balcke-Dürr GmbH und der Enercon GmbH aus dem Jahr 1998 konnte belegt werden, dass die Nachlaufströmungen einer Windenergieanlage (WEA) sich nicht über den horizontal verlängerten Bereich des Rotorblattes von WEA ausdehnen. Mit ihren großen Nabenhöhen und Rotordurchmessern verursachen moderne WEA keine Turbulenzen oder Nachlaufstörungen an Leiterseilen von Hochspannungsfreileitungen, so dass auf einen pauschalen Abstandswert von einem einfachen Rotordurchmesser verzichtet werden kann.

Auch der derzeit aktuelle Windenergie-Erlass des Landes NRW sieht daher die Möglichkeit vor, den einfachen Rotordurchmesser als Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Hochspannungsfreileitung zu unterschreiten.

Von der Deutschen Elektronischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit Windenergieanlagen einen Mindestabstand vom 3fachen des Rotordurchmessers und dem äußersten Leiterseils einzuhalten. Im Abstandsbereich vom 1fachen bis 3fachen Rotordurchmesser müssen danach schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden. (Schwingungsschutzmaßnahmen). Unter Zugrundelegung der Referenzanlage

gemäß RROP- Teilfortschreibung Energie 2013 sollen nach den Vorstellungen des Landkreises Osnabrück daher 150 m (Nabenhöhe + 1,5-facher Rotordurchmesser) eingehalten werden. Dies macht u.U. im Genehmigungsverfahren schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen erforderlich. Die Vorsorgeabstände zu den Infrastruktureinrichtungen orientieren sich an den Hinweisen der Baulastträger der Infrastruktureinrichtungen. Da der Bautyp der einzelnen WEA noch nicht abschließend bestimmt werden kann, wurde vom Landkreis Osnabrück ein Vorsorgeabstand von 150 m herangezogen.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Planes wurde analog der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 ein Abstand von 150 m zu Hochspannungsfreileitungen als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen hält die Samtgemeine Bersenbrück die berücksichtigte Tabuzone von 150 m weiterhin für hinreichend.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. weitergehender Abstände zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

An diesen Verfahren sollen die jeweiligen Versorgungsträger grundsätzlich als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Private Eingaben:

**Bürgerinitiative „GegenwindGehrde“,
Gresding 1, 49596 Gehrde vom
13.04.2014:**

Samtgemeinderat Bersenbrück:

Mit diesem Schreiben erheben wir Einspruch gegen die Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen in Gehrde Groß-Drehle, als Begründung hierfür geben wir die nachfolgend aufgeführten Punkte an:

1. Die Abstände der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung sind viel zu gering und stützen sich auf Berechnungen, die vor einigen Jahren für Anlagen mit einer viel geringeren Höhe von ca. 115 Meter festgelegt wurden, da die geplanten Anlagen doppelt so hoch sind verlangen wir einen Abstand von wenigstens Anlagenhöhe x 8, das entspricht ca. 1.500 - 1.600 Meter. In vielen Landkreisen sind Abstände von 1.000 bis 1.500 Meter schon fester Bestandteil für die Erteilung einer Baugenehmigung!

2. Es ist nicht zumutbar Windenergieanlagen kreisförmig um Wohnbebauung zu errichten und somit die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner stark zu schädigen.

3. Der Abstand zum Wald verstößt gegen § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes, in dem ein Schutzabstand von 200 Meter gefordert wird

4. Der Tier- und Artenschutz, der nach neuesten Erkenntnissen und aktuellen Presseberichten in Deutschland schon sehr stark gefährdet ist, wird hier auch nur unzureichend berücksichtigt. Der Niederwildbestand wie Fasan und Feldhase ist in der Samtgemeinde Bersenbrück schon sehr stark dezimiert und wird sich durch den massiven Eingriff in der Natur nicht positiv ändern, das gleiche gilt auch für die vielen Fledermausarten die im Suchraum Gehrde Groß-Drehle heimisch sind.

Bei der 72. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück handelt es sich um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB. Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" verfolgt das Ziel durch Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen zu steuern. Grundlage hierfür ist § 35 Abs. 3 BauGB. Die aktuelle Teilfortschreibung Energie 2013 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt für das Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück Vorranggebiete für Windenergienutzung dar. Diese Teilfortschreibung des RROP bildet die rechtliche (§ 1 Abs. 4 BauGB) und fachliche Grundlage für die 72. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück.

Beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen ist i.d.R. immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben. Grundsätzlich gilt, dass sowohl die Samtgemeinde als auch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich zulässigen Ermessensspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführen.

Dies soll auch in der vorliegenden Planung erfolgen. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen,

die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

5. Die Abstandsempfehlungen in der aktuellen Arbeitshilfe des LROP von 2014, für die Planung von Windenergieanlagen werden einfach ignoriert, auch hier wird ein Abstand der WEA von 200 Meter zum Wald dringend empfohlen, um so einen Schutzabstand für Tiere zu bekommen.

6. Durch die Errichtung des geplanten Windparks entsteht Unfrieden in der gesamten Gemeinde, weil die Planung völlig an den Anwohnern vorbei gemacht wurde und deren Interessen in keinster Weise berücksichtigt wurden.

7. Auch der Denkmalschutz wurde hier völlig unberücksichtigt gelassen, da sich der geplante Windpark genau in dem Hintergrund des Denkmalgeschützten Hauses Bergmann in Gehrde befindet.

8. Der immer mehr zum Problem werdende Landverbrauch, kann durch Repowern der vorhandenen 10 Anlagen vermieden werden, und ist in der Planung zu berücksichtigen.

9. Die Samtgemeinde Bersenbrück hat durch die schon vorhandene EEG Anlagen einen Selbstversorgungsgrad von 130 % erreicht und hat somit einen großen Beitrag zur Energieversorgung beigetragen, sodass man die Anwohner in der Gemeinde nicht mit weiteren WEA gesundheitlich belasten muss.

10. Der Abstand zwischen 2 Windparks sollte mindestens 5.000 Meter betragen und nicht wie hier in Groß-Drehle 400-500 Meter.

Die gesamte Planung und die dadurch resultierende Baugenehmigung sehen wir als unzumutbar und höchst gesundheitsschädlich an, die Auswirkungen auf Mensch, Tier und Natur werden unvorhersehbare

Es wird jedoch klar herausgestellt, dass sich die Samtgemeinde innerhalb des gesetzlich gesteckten Abwägungsrahmens durchaus in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheiden kann und oftmals auch muss, wenn sie aufzeigt, wie und in welche Richtung sie sich städtebaulich fortentwickeln will.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung und der Tatsache, dass der Energiebedarf weiterhin steigt, wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Windenergie, immer wichtiger.

Aus diesem Grunde und insbesondere auch aufgrund der für die Bauleitplanung verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur angemessenen Förderung aber auch städtebaulich verträglichen Steuerung von Windkraftanlagen durchzuführen.

Aufgrund der bereits in der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 festgelegten harten und weichen Tabuzonen und deren Übernahme in die vorliegende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück wird bereits ein deutlicher Beitrag geleistet, um erheblich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und damit auch auf den Menschen zu vermeiden.

Dennoch werden durch die geplanten Neudarstellungen von Sondergebieten für Windkraftanlagen u.a. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet (u.a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen, Beeinträchtigung von Tierarten und Lebensräumen etc.). Dabei sind auch Umweltauswirkungen zu erwarten, die die

Langzeitschäden sein.

Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf:

Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Anlagengeräusche, Schlagschatten der künftigen Windkraftanlagen).

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen, der baulichen Vorprägungen und der zum Teil bestehenden Vorbelastungen sowie aufgrund der Untersuchungsergebnisse aus dem Planverfahren zur Teilfortschreibung Energie des RROP ist beim derzeitigen Stand der Planung kein planungsverhinderndes Konfliktpotential zu erwarten.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen und der geplanten baulichen Nutzung vermieden bzw. bewältigt werden können.

Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsstufe des FNP angemessen- im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der vorliegende Änderung des F-Plans werden lediglich Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Außerhalb dieser Sonderbauflächen dürfen gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB i. d. R. keine Windkraftanlagen errichtet werden (Ausschlusswirkung).

Die Vorgabe konkreter Anlagenstandorte erfolgt jedoch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht. Dies bleibt nachfolgenden Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

In diesen Verfahren können konkret anlagenbezogene Regelungen z. B. bezüglich evtl. weitergehender Abstände zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen getroffen werden.

Die vorliegende Planung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird fortgeführt.

**Windpark Gehrde GmbH & Co. KG
und Groothuser Planungskontoor
GmbH, (vertreten durch Dr. Claudia
Nottbusch, Rechtsanwälte Büsing,
Müffelmann & Theye, Bremen) vom
25.04.2014:**

Wir vertreten die rechtlichen Interessen der Windpark Gehrde GmbH & Co. KG sowie der Groothuser Planungskontoor GmbH. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Unsere Mandantin, die Windpark Gehrde GmbH & Co. KG, betreibt in Gehrde, Gemarkung Groß Drehle, Flur 4, Flurstücke 12 und 16, seit 2001 einen Windpark mit vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66/18.70. Die Gemeinde Gehrde hat sich als Eigentümerin der vorgenannten Grundstücke der von uns ebenfalls vertretenen Groothuser Planungskontoor GmbH gegenüber in § 2 Abs. 7 des Nutzungsvertrags vom 23. Oktober 2001 vertraglich verpflichtet, auf den vorgenannten Grundstücken und auf angrenzenden Grundstücken, die ebenfalls in ihrem Eigentum stehen, im Umkreis von 800 m keine weiteren Windenergieanlagen zu errichten bzw. deren Errichtung zuzulassen.

Unsere Mandantin hat nunmehr erfahren, dass zum einen im vergangenen Jahr der Aufstellungsbeschluss für die 72. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Bei der 72. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück handelt es sich um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB. Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" verfolgt das Ziel durch Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen zu steuern. Grundlage hierfür ist § 35 Abs. 3 BauGB. Die aktuelle Teilfortschreibung Energie 2013 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt für das Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück Vorranggebiete für Windenergienutzung dar. Diese Teilfortschreibung des RROP bildet die rechtliche (§ 1 Abs. 4 BauGB) und fachliche Grundlage für die 72. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück.

Beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen ist i.d.R. immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben. Grundsätzlich gilt, dass sowohl die

der Samtgemeinde Bersenbrück ergangen ist, wonach in der Mitgliedsgemeinde Gehrde im Änderungsbereich 72/3 eine Erweiterung des bereits bestehenden Windparks durch entsprechende Flächen ausgewiesen werden soll, die direkt an den bestehenden Windpark unserer Mandantin angrenzen. Als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ soll eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erzeugt werden, so dass in der Gemeinde Gehrde Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen nicht zulässig sein sollen.

Darüber hinaus hat unsere Mandantin erfahren, dass bereits ein Konkurrent in unmittelbarer Nachbarschaft, nämlich auf den Grundstücken Gemarkung Groß Drehle Flur 1, Flurstück 3 sowie Flur 2, Flurstücke 8, 9, 11 und 11/2, zwischenzeitlich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung weiterer vier Windenergieanlagen erhalten hat. Der geringste Abstand zwischen den Windenergieanlagen unserer Mandantin und den genehmigten benachbarten Windenergieanlagen wird gerade einmal 398 m betragen. Die Gemeinde Gehrde, die Samtgemeinde Bersenbrück sowie die Landvolk-Dienste Osnabrück GmbH haben in diesem Zusammenhang für die Errichtung der neuen Windenergieanlagen am 28. Februar 2014 einen städtebaulichen Vertrag geschlossen. Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung haben wir zwischenzeitlich Widerspruch eingelegt.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten erheben wir folgende

E i n w ä n d e

gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, wie er in der

Samtgemeinde als auch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich zulässigen Ermessensspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführen.

Dies soll auch in der vorliegenden Planung erfolgen. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen, die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

Es wird jedoch klar herausgestellt, dass sich die Samtgemeinde innerhalb des gesetzlich gesteckten Abwägungsrahmens durchaus in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheiden kann und oftmals auch muss, wenn sie aufzeigt, wie und in welche Richtung sie sich städtebaulich fortentwickeln will.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung und der Tatsache, dass der Energiebedarf weiterhin steigt, wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Windenergie, immer wichtiger.

Aus diesem Grunde und insbesondere auch aufgrund der für die Bauleitplanung verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur angemessenen Förderung aber auch städtebaulich verträglichen Steuerung von

72. Änderung zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück zum Ausdruck kommt: Windkraftanlagen durchzuführen.

Die Realisierung der Flächennutzungsplanung wird nicht zulässigerweise möglich sein, weil die Gemeinde Gehrde dadurch gegen mit unserer Mandantschaft bestehende, rechtlich bindende Verträge verstoßen würde.

1. Durch die Aufstellung des vorgenannten sachlichen Teilflächennutzungsplans wird unsere Mandantschaft in ihren Rechten verletzt. Schon der Abschluss des städtebaulichen Vertrags zwischen Gemeinde, Samtgemeinde und dem Vorhabenträger ist rechtswidrig, desgleichen etwa erteilte weitere Zusagen, die für die Realisierung benötigt werden. Die Gemeinde Gehrde ist gemäß Art. 20 Abs. 3 GG als Körperschaft des öffentlichen Rechts an Gesetz und Recht, also auch an bestehende Verträge, gebunden. Unsere Mandanten haben mit der Gemeinde Gehrde bereits im Jahr 2001 einen Vertrag geschlossen, der es der Gemeinde untersagt, ohne Zustimmung unserer Mandanten die Errichtung von konkurrierenden, beeinträchtigenden Windparks auf angrenzenden Flächen zu fördern im Rahmen vereinbarter Abstandsregelungen (800 m). An den Vertrag und die dortige Konkurrenz-/Schutzklausel ist die Gemeinde Gehrde gebunden. Der Rechtswidrigkeit ihres Handelns ist sich die Gemeinde Gehrde auch bewusst, wenn sie explizit im vorbezeichneten städtebaulichen Vertrag vom 28. Februar 2014 in § 9 auf die 800-Meter-Regelung hinweist und entsprechende Schadenersatzforderungen unserer Mandantschaft auf den Vorhabenträger abwälzt bzw. von diesem übernommen werden. Es ist mit unserer Rechtsordnung unter keinen Umständen

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan hat Belange der übergeordneten Raumordnung zu berücksichtigen und ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

„Die Pflicht zur Anpassung, die § 1 Abs. 4 BauGB statuiert, reicht weit. Sie ist nicht auf eine ‚punktuelle Kooperation‘, sondern auf dauerhafte Übereinstimmung der Ebenen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung gerichtet. Daraus folgt nicht nur eine Anpassungspflicht, wenn die Gemeinde Bauleitpläne aus eigenem Entschluss und allein aus städtebaulichen Gründen aufstellt oder ändert, sondern auch eine Verpflichtung zu planerischem Tätigwerden, wenn geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern.“²

Damit wird die Erforderlichkeit der vorliegenden Bauleitplanung nochmals klar zum Ausdruck gebracht.

Der 72. Änderung des F-Plans können - nach Rechtsauffassung der Samtgemeinde - bestehende städtebauliche oder privatrechtliche Verträge nicht entgegengehalten werden. Insbesondere kann kein „Planungsverzichtsrecht“ daraus abgeleitet werden. Ferner gilt für die Bauleitplanung grundsätzlich auch die Wettbewerbsneutralität (vgl. hierzu: BVerwG, Beschluss vom 26.02.1997, 4 NB 5.97) und damit das Verbot, ohne plausible städtebauliche Begründung zu Gunsten einzelner Wettbewerber in den wirtschaftlichen Wettbewerb einzugreifen, mit dem Ziel einzelne Wettbewerber am Ort vor Konkurrenz zu schützen.

Im Übrigen hat die Gemeinde Gehrde die erhobenen Vorwürfe auf Vertragsbruch als haltlos zurückgewiesen, wie der nachfolgende Auszug aus der Stellungnahme der Gemeinde Gehrde vom 12.06.2014 an den Landkreis Osnabrück zu der Widerspruchsbegründung gegen die

² Stephan Gatz: „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, vhw Verlag, 2. Auflage, Rn 63

vereinbar, dass sich öffentlich-rechtliche Institutionen sehenden Auges in die Rechtswidrigkeit begeben, indem sie verbindlich geschlossene Verträge vorsätzlich brechen und dabei mit einem interessierten Dritten kollusiv zusammenwirken. Kollusiv mit Dritten getroffene Vereinbarungen sind zudem nichtig.

BlmSch-Genehmigung zeigt:

„...Auch die privatrechtlichen Verträge vom 23.10.2010 hätten die Gemeinde Gehrde nicht berechtigt, das Einvernehmen zu versagen. § 2 Abs. 7 des Nutzungsvertrages spricht ausdrücklich nur von eigenen Flächen in einem Radius von 800 m. So ist auch die Regelung in § 4 Abs. 3 der Übernahmevereinbarung zu sehen. Bei dieser Vereinbarung geht es um die Übertragung von Projektierungsergebnissen und von Kabel- und Zuwegungsrechten. Die Gemeinde Gehrde hat hier fiskalisch aufgrund ihrer vorbereitenden Tätigkeiten für den seinerzeit geplanten Windpark gehandelt und sich insofern verpflichtet, keine eigenen Aktivitäten dieser Art in dem maßgeblichen Radius zu tätigen oder (auf eigenen Flächen) zuzulassen. Die Gemeinde Gehrde wäre auch nicht berechtigt gewesen, für nicht in ihrer Verfügungsgewalt stehende Flächen eine Zusage zu geben, dass eine nach dem Planungsrecht zulässige Nutzung auf diesen Grundstücken nicht stattfinden darf. Damit hätte die Gemeinde Gehrde nicht nur ihre Kompetenzen überschritten, da der Landkreis Osnabrück über die Zulassung von Bauvorhaben entscheidet, sondern dieses hätte den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks auch unzulässig in seinen Rechten verletzt. Es bleibt damit festzuhalten, dass die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde Gehrde zu dem betreffenden Vorhaben auf Errichtung von 4 WEA in der Gemarkung Groß Drehle nicht nur rechtmäßig erfolgt ist, vielmehr stand die Gemeinde Gehrde öffentlich-rechtlich in der Pflicht, dieses Einvernehmen zu erteilen. Der Städtebauliche Vertrag begründet auch keinen (vorsätzlichen) Vertragsbruch, denn es liegt – wie vorstehend erläutert – kein Verstoß gegen die damaligen vertraglichen Absprachen vor. Die Regelungen in § 9 des Städtebaulichen Vertrages sind rein vorsorglich getroffen worden. Der Vorwurf, die Gemeinde würde sich gewissermaßen eine Zuwendung für einen Vertragsbruch

versprechen lassen, ist absolut haltlos und wird entschieden zurückgewiesen.“

2. Durch die Ausweisung der Sonderflächen für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu unserer Mandantschaft und der damit verbundenen Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entsteht nördlich der Windenergieanlagen unserer Mandanten in einem Abstand, der weniger als 800 m beträgt, ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen. Indem die Gemeinde Gehrde an der Aufstellung des Plans mitwirkt, bereitet sie den Verstoß gegen ihre vertraglichen Pflichten vor. Sie provoziert damit gerade die Errichtung von Konkurrenzanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft.

Zur Klarstellung wird ferner auf folgendes hingewiesen:

Die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes obliegt der Samtgemeinde Bersenbrück und unterliegt nicht der Planungshoheit der Mitgliedsgemeinden. Wie bereits oben ausgeführt muss die Samtgemeinde bei Vorliegen neuer raumordnerischer Zielsetzung ihre Bauleitplanung an diese Ziele anpassen und kann dabei keine Rücksicht auf vertragliche Vereinbarungen von Mitgliedsgemeinden nehmen.

Im Rahmen der vorliegende Änderung des F-Plans werden ferner lediglich Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Außerhalb dieser Sonderbauflächen dürfen gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB i. d. R. keine Windkraftanlagen errichtet werden (Ausschlusswirkung).

Die Vorgabe konkreter Anlagenstandorte erfolgt jedoch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht. Dies bleibt nachfolgenden Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

In diesen Verfahren können konkret anlagenbezogene Regelungen z. B. bezüglich evtl. weitergehender Abstände zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen getroffen werden.

Darüber hinaus beträfe die Ausschlusswirkung unsere Mandanten auch insoweit, als ihnen damit die Möglichkeit genommen wird, gegebenenfalls selbst weitere Anlagen zu errichten.

Die Ausschlusswirkung bestand bereits vor Einleitung des Planverfahrens zur 72. Änd. des F-Plans. Danach waren Windkraftanlagen nur in den bereits im geltenden F-Plan enthaltenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen zulässig. Da diese Sonderbauflächen im Bereich der Gemeinde Gehrde durch den Änderungspunkt 72/3 nun erweitert werden, entstehen hinsichtlich der Ausschlusswirkung keine zusätzlichen Einschränkungen.

3. Durch die Ausweisung der Fläche nördlich der Windkraftanlagen unserer Mandanten und die tatsächlich bereits genehmigten WEA werden unsere Mandanten erheblich in ihrer Windausbeute beeinträchtigt, was von einem Windgutachter bereits bestätigt wurde.

Insofern greift die vertraglich vereinbarte Konkurrenz-/Schutzklausel.

Wir bitten um Beachtung im Rahmen der weiteren Planung und behalten uns widrigenfalls weitere Schritte vor.

Darüber hinaus sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken weder von öffentlicher noch von privater Seite gegen die Flächennutzungsplanänderung vorgebracht worden.

b) Auslegungsbeschluss:

Dem vorliegenden Entwurf der 72. Änderung des FNP wird zugestimmt und die einmonatige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Parallel dazu erfolgt die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

1. Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Mit der 72. Änderung des FNP sollen auf Grundlage der Teilfortschreibung Energie 2013 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in den Mitgliedsgemeinden

Nach dem aktuellen Erkenntnisstand der Samtgemeinde sind durch die vorliegende Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigung der bereits bestehenden Windenergieanlagen zu erwarten.

Die vorliegende Planung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird fortgeführt.

Alfhausen, Gehrde und Rieste dargestellt werden. Des soll im OT Heeke der Gemeinde Alfhausen die dortige Sonderbaufläche wieder in Landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden, da erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Reservebecken Alfsee“ nicht ausgeschlossen werden können. Der Aufstellungsbeschluss für diese FNP-Änderung wurde vom Samtgemeindeausschuss am 16.09.2013 gefasst. Die Samtgemeinde Bersenbrück kommt damit ihrer gesetzlichen Pflicht nach, den FNP als vorbereitenden Bauleitplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Dabei ist auch Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dieser Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung wurde durchgeführt und aufgrund der eingegangenen Äußerungen wird empfohlen, zunächst eine Abwägung der in den Äußerungen enthaltenen Bedenken und sonstigen Anregungen vorzunehmen und im Anschluss daran einen förmlichen Auslegungsbeschluss für den zweiten Verfahrensschritt zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu fassen.

gez. Dr. Baier
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Heidemann
(Fachdienstleiter III)